

# **Kanalabgabenordnung**

## **der Gemeinde Merkendorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Merkendorf hat in seiner Sitzung vom 11.12.2012 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 81/2005, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Merkendorf werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

### **§ 3**

#### **Höhe des Einheitssatzes**

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5,74 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 10,90.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 7,511.674,--, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 811.232,-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 6,700.442,-- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 35.287 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen, deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, werden 50% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

## **§ 4 Kanalbenutzungsgebühr**

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr von € 0,82 je m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche und einer Verbrauchsgebühr von € 1,72 je m<sup>3</sup> Trink- und Nutzwasserverbrauch (Haushaltsbereich) aus einer öffentlichen oder genossenschaftlichen Wasserleitung zusammen.

(3) Für jene Abgabepflichtigen, die über keinen geeichten Wasserzähler verfügen, wird für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsgebühr ein Normverbrauch von

- a) 50m<sup>3</sup> Trink- und Nutzwasser pro im Haushalt gemeldeter Person (bei Wohnhäusern),
- b) 15m<sup>3</sup> Trink- und Nutzwasser pro Verabreichungsplatz (bei Gastronomiebetrieben),
- c) 20m<sup>3</sup> Trink- und Nutzwasser pro Bett (bei Beherbergungsbetrieben) und
- d) 25m<sup>3</sup> Trink- und Nutzwasser pro am Standort (z.B. Büro, Werkstatt udgl) beschäftigter Person (bei sonstigen Betrieben)

angenommen, wobei der 15. Jänner, der 15. April, der 15. Juli und der 15. Oktober des jeweiligen Jahres als Stichtage dienen (Pauschalierung).

(4) Verwendet ein Abgabepflichtiger im Haushaltsbereich Wasser aus einem eigenen Brunnen oder aus einem Regenwasserbassin, sind diese Zuleitungen zwecks Ermittlung des für die Verbrauchsgebühr maßgebenden Trink- und Nutzwasserverbrauchs mit geeichten Wasserzählern zu versehen, andernfalls die Pauschalierungsregelung gemäß Abs. 3 zur Anwendung gelangt.

(5) Für Betriebsstandorte gemäß Abs. 3 lit. d, an denen niemand beschäftigt ist, wird ein Normverbrauch von 25m<sup>3</sup>, und für Wohnhäuser, in denen niemand gemeldet ist, von 50m<sup>3</sup> Trink- und Nutzwasser für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsgebühr angenommen (Mindestpauschalierung). Bei Verwendung eines geeichten Wasserzählers zur Ermittlung des für die Verbrauchsgebühr maßgebenden Trink- und Nutzwasserverbrauchs gelangt diese Mindestpauschalierung nicht zur Anwendung.

## **§ 5 Gebührepflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit**

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschild für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

**§ 6**  
**Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

**§ 7**  
**Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

**§ 8**  
**Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben**

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung 1961 (BAO), BGBl. Nr. 194, in der letzten Fassung BGBl. I Nr. 22/2012.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist mit 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Merkendorf vom 05.07.2011, rechtswirksam seit 01.08.2011, außer Kraft.

Merkendorf, am 11.12.2012

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 13.12.2012

Abgenommen am: 28.12.2012

Josef Mahler